

Reglement Orbea Wild Ride 2025

1. Allgemeines

(1) Der Orbea Wild Ride beim BIKE Festival Willingen („**Veranstaltung**“) ist eine Veranstaltung der Delius Klasing Verlags GmbH („**Veranstalter**“).

(2) Das vorliegende Reglement regelt für jeden Teilnehmer der Veranstaltung („**Teilnehmer**“) verbindlich die Bedingungen seiner Teilnahme. Voraussetzung einer jeden Teilnahme ist die uneingeschränkte Anerkennung des vorliegenden Reglements.

(3) Der Veranstalter besitzt die uneingeschränkte Veranstaltungshoheit und ist jederzeit berechtigt, veranstaltungsrelevante Entscheidungen zu treffen, insbesondere aus sachlichen Gründen (z.B. Straßenschäden) - auch noch zeitlich kurz vor der Veranstaltung - die Strecke zu ändern, die Distanz der Strecke im angemessenen Umfang zu verlängern oder zu verkürzen.

(4) Anweisungen des Veranstaltungspersonals und von uniformierten Einsatzkräften (Polizei, Feuerwehr, THW) ist unverzüglich uneingeschränkt Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung ist der Veranstalter berechtigt, gegen den betreffenden Teilnehmer Strafen zu verhängen. „**Veranstaltungspersonal**“ und damit im Namen des Veranstalters weisungsbefugt sind sämtliche vom Veranstalter entsprechend kenntlich gemachte Personen (z.B. Streckenposten, Marshalls).

2. Meldung der Teilnehmer

(1) Die Anmeldung erfolgt online über das Anmeldeformular auf der Webseite. Die Meldung muss in jedem Fall das Geburtsdatum enthalten.

(2) Die Übertragung/Weitergabe eines Startplatzes an Dritte, ist grundsätzlich ausgeschlossen!

3. Meldeschluss

(1) Anmeldeschluss und Einzahlungsschluss ist am Donnerstag 23:59 Uhr eine Woche vor dem Rennen. Bei Nichtteilnahme besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Startgeldes!

(2) Bei zu vielen Meldungen behalten sich die Veranstalter vor, die Anmeldung zu einem früheren Zeitpunkt zu schließen. Ein Anspruch auf Nachmeldung vor Ort besteht nicht.

4. Teilnahmeberechtigung – Gesundheit

(1) Beim Orbea Wild Ride sind sowohl Lizenz- als auch Freizeitsportler ab 19 Jahren teilnahmeberechtigt.

(2) Jeder Teilnehmer erklärt mit seiner Unterschrift auf dem Anmeldeformular oder dem Abschicken des Online-Formulars, dass er die Bedingungen der Veranstaltungsausschreibung bezüglich der Durchführung des Wettbewerbs und sonstiger veranstaltungsspezifischen Festlegungen sowie die vorstehenden Festlegungen bezüglich der Verantwortlichkeit und des Haftungsverzichts (siehe **23. Haftungsverzicht**) anerkennt und er gegen Unfälle ausreichend versichert ist und auf eigenes Risiko teilnimmt.

Jeder Teilnehmer bestätigt ausdrücklich, dass die auf dem Nennformular eingetragenen Angaben in vollem Umfang zutreffend sind.

(3) Von der Teilnahme ausgeschlossen sind Personen, gegen die eine Sperre eines Radsportverbandes vorliegt.

5. Ausrüstung

(1) Alle Teilnehmer müssen während des gesamten Rennens einen Helm und Rückenprotektor (oder Rucksack inkl. Protektor) tragen. Helme müssen immer durch den Kinngurt geschlossen sein. In den Wertungsprüfungen ist das Tragen eines Full-Facehelms, von Rücken- und Knieprotektoren, geschlossenen Handschuhen sowie ein kurz- oder langärmeliges Trikot Pflicht. Zusätzlich wird in den Wertungsprüfungen das Tragen von Rücken- und Ellbogenprotektoren empfohlen. Auf Transferetappen ist der Helm nicht erforderlich, wenn das Rad geschoben wird.

(2) Full-Facehelme müssen nach einer der folgenden Normen zertifiziert sein (Full-Face-Helm, mit abnehmbarem Kinnschutz sind zulässig):

- MTB Full-Facehelm nach EN1078 und ASTM F1952
- Motocrosshelm nach ECE 22-05 „P“, „NP“, „J“ oder SNELL M 2010 oder SNELL M 2015

(3) Bei Nichteinhaltung erfolgt die sofortige Disqualifikation. Für die Einhaltung dieses Punktes sind der Rennveranstalter verantwortlich.

(4) Es wird den Fahrern ausdrücklich empfohlen ihr Handy mitzuführen, um in Notfallsituationen erreichbar zu sein.

(5) Jeder Teilnehmer ist für den einwandfreien Zustand seines eingesetzten Materials am Fahrrad und seiner Schutzbekleidung selbst verantwortlich. Es darf nur Material verwendet werden, welches für diese Belastung ausgelegt ist. Der Zustand, die Qualität und die Konzeption bzw. Konstruktion darf keine Gefahr für den Teilnehmer oder Dritte darstellen. Die Schutzbekleidung muss ein Prüfsiegel einer international anerkannten Prüfstelle enthalten.

(6) Es darf nur ein Rahmen, eine Vorderrad- und Hinterradfederung, eine Bereifung sowie ein Laufradsatz (Vorder- und Hinterrad) genutzt werden.

6. Zugelassene Sportgeräte

(1) Zum Wettbewerb sind nur Pedelecs mit einer maximalen Tretunterstützung bis zu 25 km/h und einer maximalen Nenndauerleistung von 250 Watt zugelassen. Die maximale Leistung darf 750 Watt nicht überschreiten. Alle genutzten E-Bikes müssen der europäischen Norm EN 15194 entsprechen.

(2) Der Akku muss während des gesamten Rennens gemäß den Herstellerangaben am Fahrrad befestigt und angeschlossen sein. Ein Akkuwechsel ist während des Rennens nicht erlaubt.

(3) Vor und nach dem Rennen können alle im Rennen genutzten E-Bikes einer technischen Überprüfung unterzogen werden.

7. Startgebühren

(1) Bei Anmeldung bis zum jeweiligen Meldeschluss beträgt die Startgebühr zur Einzelveranstaltung 69 €. Bei Nachmeldung beträgt die Startgebühr 89 €, dies entspricht also einer Nachmeldegebühr von 20 €.

8. Start

(1) Jeder Fahrer startet einzeln.

(2) Die Startabstände zwischen den Wertungsprüfungen betragen mindestens 30 Sekunden.

(3) Der Rennleiter legt die Startzeiten für jede Stage fest. Die Startlisten werden mindestens eine Stunde vor Rennbeginn vom Veranstalter veröffentlicht. Für verpasste Startzeiten werden dem betreffenden Fahrer Strafzeiten auferlegt.

9. Wichtige Verhaltensregeln während der Veranstaltung

(1) Die Teilnehmer müssen sich jederzeit unbedingt an die geltenden Straßenverkehrsregeln halten.

(2) Die Fahrer dürfen keine Hilfe von außen (Nicht Fahrern) erhalten. Dies beinhaltet die Hilfe von Team Mitgliedern oder Zuschauern beim Tragen der Ausrüstung rund um die Strecke oder beispielsweise die Hilfe bei Reparaturen während des Rennens.

(3) Teilnehmer haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(4) Es ist in keinem Fall erlaubt, Dinge wegzuerwerfen oder fallenzulassen, insbesondere Verpflegungsverpackungen, Flaschen oder Getränkebecher.

(5) Defekte muss jeder Teilnehmer generell neben der Strecke beheben, ohne die anderen Teilnehmer zu behindern.

(6) Das Mitführen von Glasbehältern ist während des Wettkampfs verboten.

(7) Der Fahrer darf die Ziellinie zu Fuß überqueren, vorausgesetzt er hat sein Rad dabei.

(8) Wenn ein Fahrer die Strecke aus irgendeinem Grund verlässt, muss er zu genau diesem Punkt zurückkehren und darf von dort aus weiterfahren.

10. Startnummern

(1) Die Startnummern müssen immer vorn am Lenker angebracht und gut lesbar sein. Sie dürfen nicht in Form und Größe verändert werden.

(2) Die Rückennummer muss zum Rennen lesbar am Rücken oder Rucksack befestigt werden.

(3) Es wird keine zusätzliche Werbung auf den Nummern geduldet.

11. Zeitmessung

(1) Speziell für dieses Format wird ein Zeitnahmesystem eingesetzt, wobei jeder Teilnehmer einen Transponder mit sich führt, auf den jeweils am Anfang und am Ende einer Wertungsprüfung ein

Zeitsignal geschrieben wird. Beim Passieren der Zeitmessung ertönt ein akustisches Signal und zusätzlich leuchtet eine Diode am Transponder.

(2) Der Transponder wird bei der Startnummernausgabe ausgehändigt und ist am Handgelenk mit der dazugehörigen Halterung zu befestigen.

(3) Direkt im Ziel wird der Transponder zur Ergebniserstellung abgegeben. Bei Verlust des Transponders wird der Transponder dem Teilnehmer in Rechnung gestellt. Der Teilnehmer wird nicht gewertet. Für nicht retournierte Transponder werden dem Teilnehmer 50 € in Rechnung gestellt.

(4) Die einzelnen Zeiten der Wertungsprüfungen werden addiert. Alle Transferetappen werden neutralisiert. Im Endergebnis erscheint nur, wer alle Etappen absolviert, die Zielwertung erreicht und die volle Distanz aus eigener Kraft innerhalb des Zeitlimits zurückgelegt hat.

(5) Bei Zeitgleichstand wird das Ergebnis der letzten Wertungsprüfung herangezogen.

(6) Beim offiziellen Start wird ein Zielschluss kommuniziert. Bis zu dieser angegebenen Zeit müssen die Teilnehmer das Ziel erreicht haben, um gewertet zu werden.

12. Training

(1) Das Rennen wird vollständig ohne Training angeboten. Das heißt, zum Rennen werden die Wertungsprüfungen auf Sicht gefahren.

13. Verpflegung und Getränke

(1) Jeder Teilnehmer ist während des Wettbewerbs für Verpflegung und Getränke selbst verantwortlich.

(2) Die Teilnehmer verpflichten sich, keinerlei Abfälle zu hinterlassen, um die Umwelt nicht zu beeinträchtigen.

14. Wertungen

(1) Die Starter des Orbea Wild Rides starten als Einzelstarter.

(2) In folgenden Kategorien wird gewertet:

Kategorie	Jahrgang
Elite Men:	ab 2006
Elite Women:	ab 2006
Open Men:	1991 – 2006
Open Women:	ab 2006
Open Masters:	1990 – älter

(3) Die deutsche Meisterschaft wird in folgenden Kategorien ausgefahren:

Kategorie	Jahrgang
Elite Men:	ab 2006
Elite Women:	ab 2006

15. Vorzeitiges Beenden des Orbea Wild Rides

(1) Teilnehmer, die das Rennen vorzeitig beenden, müssen sich unverzüglich beim Rennbüro abmelden. **Für Teilnehmer, die sich nicht im Rennbüro abmelden, wird der Veranstalter eine Suchaktion auf Kosten des Teilnehmers einleiten.**

16. Siegerehrung & Preisgelder

(1) Die besten drei jeder Klasse werden ca. 30 Minuten nach Rennende geehrt. Eine nachträgliche Ausgabe von Pokalen und Sachpreisen ist ausgeschlossen. Bei der Siegerehrung müssen die Fahrer ihr Rennoutfit oder ein im Design gleiches tragen (Trikot und Hose).

17. Strecke

(1) Die Strecke wird erst bei der Startnummernausgabe bekannt gegeben. Die Strecke ist mit Absperrband und Pfeilen oder ähnlichem markiert. Wer auf den Wertungsprüfungen die Strecke verlässt, muss an der gleichen Stelle wieder auf sie zurückkehren. Auf den Transferetappen erfolgt die Markierung mit Richtungspfeilen.

(2) Die vorgegebene Streckenführung muss komplett an einem Stück absolviert werden. Ein Verlassen des Streckenverlaufs sowohl in den Wertungsprüfungen als auch auf den Transferetappen ist nicht erlaubt. Nicht zur Streckenführung zählende Wege und Straßen dürfen nicht benutzt werden, außer in Notsituationen. Fahrer, die nach einer Hilfeleistung das Rennen fortsetzen wollen, können die entsprechende Wertungsprüfung wiederholen.

(3) Das Abkürzen der Strecke, um sich einen Vorteil gegenüber anderen Fahrern zu verschaffen, führt zur sofortigen Disqualifikation.

(4) Die Strecke darf ausschließlich während des Rennens von den Fahrern genutzt werden.

(5) Alle Klassen: 6 Stages

18. Medizinische Versorgung

(1) Der Veranstalter sorgt für eine angemessene medizinische Versorgung durch Ärzte und Sanitäter an der Strecke.

(2) Fahrer, die erste Hilfe geleistet haben oder durch einen Unfall in ihrem Rennen gestört wurden, müssen den Vorfall dem Rennleiter im Zielbereich mitteilen. Der Rennausschuss nimmt dies zur Kenntnis und korrigiert die Zeit bei Bedarf in angemessener Weise.

(3) Um es dem Rettungsteam zu ermöglichen, bei einem Unfall den verletzten Fahrer zu erreichen, kann eine Stage gesperrt oder sogar komplett aus dem Rennen genommen werden.

19. Jury & Protest

(1) Der Veranstalter setzt anlässlich einer jeden Veranstaltung eine Jury ein („Jury“). Die Jury besteht aus vier (3) frei vom Veranstalter bestimmten Mitgliedern (in der Regel Rennleiter, Organisationsleiter, Leiter der Zeitnahme)

(2) Jegliche Entscheidungen zum Rennablauf, zu Regelverstößen und insbesondere Disqualifikationen werden von diesem Gremium getroffen.

(3) Die Jury entscheidet über ihr vom Veranstaltungspersonal (z.B. Streckenposten, Marshalls) mitgeteilte Regelverstöße und Proteste. „**Proteste**“ sind von Teilnehmern mitgeteilte Regelverstöße anderer Teilnehmer oder Beschwerden von Teilnehmern gegen die Maßnahmen (z.B. Sanktionen) des Veranstaltungspersonals. Proteste sind bis spätestens eine (1) Stunde nach Zielschluss im Rennbüro einzulegen und ggf. unter Benennung von Beweismitteln (z.B. Zeugen) schriftlich zu begründen. Die Protestgebühr beträgt 50€ und ist mit Einlegung des Protests zu zahlen. Die Protestgebühr verbleibt bei verlorenem Protest beim Veranstalter und wird ansonsten unmittelbar erstattet.

20. Haftung des Veranstalters

(1) Die Haftung des Veranstalters ist wie folgt begrenzt:

(2) Die Haftung des Veranstalters für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Veranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruht, ist dem Grunde und der Höhe nach unbegrenzt.

(3) Für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruht, haftet der Veranstalter ebenfalls dem Grunde und der Höhe nach unbegrenzt.

(4) Eine Haftung für Schäden, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht, haftet der Veranstalter nicht, es sei denn, es handelt sich um Schäden aus der Verletzung von Kardinalpflichten. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung von Kardinalpflichten ist jedoch höhenmäßig beschränkt auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schadens. „**Kardinalpflichten**“ sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung ich regelmäßig vertrauen darf.

(5) Der Teilnehmer wird hiermit nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Veranstalter und/oder seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nicht für Schäden haften, die nicht von ihnen zu vertreten sind. Dies gilt beispielsweise für Schäden, die durch Fehlverhalten/Fahrfehler anderer Fahrer verursacht werden oder die Tatsache, dass Teilnehmer aufgrund gesetzlicher Vorschriften und/oder behördlicher Anordnungen an einer Teilnahme ganz oder teilweise gehindert sind.

(6) Die vorliegende Haftungsbegrenzung gilt ausdrücklich auch für verloren gegangene Wertgegenstände, Bekleidungsstücke, Ausrüstungsgegenstände und Schäden an den Fahrrädern, die während des Transports entstehen.

21. Bildrechte

(1) Der Veranstalter ist berechtigt, Foto- und Videobildaufnahmen von den Teilnehmern im Rahmen der Veranstaltung zu erstellen zu lassen und diese ohne jegliche zeitliche, örtliche und inhaltliche Einschränkung im TV, Internet, in Druckwerken, jedem bekannten und auch zukünftigen Medium, auch für Werbezwecke ohne zeitliche Begrenzung unentgeltlich zu verwenden, insbesondere zu veröffentlichen und/oder zu bearbeiten, d.h. ohne dass hierfür eine

Vergütung/Entschädigung geleistet werden muss. Dies umfasst insbesondere das Recht, Dritten (z.B. Sponsoren der Veranstaltung) das Recht zur Nutzung einzuräumen.

(2) Ausdrücklich nicht umfasst ist die Nutzung einzelner Teilnehmer (oder einer Gruppe) in einer Art und Weise, die die betreffenden Teilnehmer in einer Art und Weise herausstellt, dass nicht mehr die Veranstaltung bzw. Veranstaltungsteilnahme, sondern die Person selbst im Vordergrund steht. Derartige Nutzungen bedürfen der vorherigen Freigabe der betroffenen Teilnehmer.

(3) Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die erhobenen personenbezogenen Daten an Dritte zum Zwecke der Zeitmessung, Erstellung der Ergebnislisten sowie der Einstellung dieser Listen ins Internet weitergegeben werden.

(4) Der Teilnehmer erklärt sich mit der Veröffentlichung seines Namens, Vornamens, Geburtsjahres, Wohnortes, Teamnamens, seiner Startnummer und seiner Ergebnisse (Platzierungen und Zeiten) in allen veranstaltungsrelevanten Medien (Teilnehmerliste, Ergebnisliste etc.) einverstanden.

(5) Der Teilnehmer kann der Weitergabe und der Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten gegenüber dem Veranstalter schriftlich, per Telefax oder E-Mail widersprechen.

22. Haftung des Teilnehmers und Freistellung

(1) Der Teilnehmer wird hiermit nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er für Schäden des Veranstalters oder Dritter (z.B. anderer Fahrer), dem jeweils Geschädigten gegenüber uneingeschränkt haftet, soweit der Teilnehmer diese zu vertreten hat, d.h. dem Teilnehmer Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt. **Der Veranstalter empfiehlt den Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung für diese Art von Veranstaltung.**

(2) Der Teilnehmer verpflichtet sich hiermit, den Veranstalter und/oder die vom Veranstalter beauftragten Dritten („Freistellungsberechtigte“) von sämtlichen Ansprüchen Dritter vollumfänglich und auf erstes Anfordern freizustellen, die diese gegen den jeweils Freistellungsberechtigten im Zusammenhang mit den vom Teilnehmer verursachten Schäden geltend machen und sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten (inklusive Rechtsverteidigung) zu tragen.

23. Haftungsverzicht

Als Teilnehmer/in des BIKE Festivals Willingen 2025 nehme ich ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Delius Klasing Verlag GmbH sowie alle mit der Veranstaltung in Verbindung stehenden Behörden, Ausrichter, Sponsoren oder offizielle Partner keinerlei Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden übernehmen.

Ich erkläre hiermit gegenüber dem Veranstalter, mich hinreichend über die körperlichen und fahrtechnischen Anforderungen der Strecken, die einwandfreie Funktionsfähigkeit meiner Ausrüstung sowie über meine insoweit ausreichende körperliche Gesundheit und Fitness versichert zu haben. Der Veranstalter empfiehlt die vorherige Konsultation eines Sportmediziners.

Es besteht die Pflicht, während des gesamten Rennens einen Sturzhelm zu tragen. Ich verpflichte mich, die geltende Straßenverkehrsordnung einzuhalten. Darüber hinaus werde ich mich umweltgerecht verhalten und keinerlei Müll auf den Strecken zurücklassen. Mir ist bewusst, dass keine Begleitfahrzeuge im Feld erlaubt sind. Für von mir verschuldete Unfälle und dadurch verursachte Schäden des Veranstalters oder Dritter bin ich, vorbehaltlich eines etwaigen Mitverschuldens, voll verantwortlich.

Ich stelle den Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen Dritter gegen den Veranstalter im Zusammenhang mit von mir verschuldeten Schäden vollumfänglich frei und trage in diesem Zusammenhang auch sämtliche anfallende Kosten.

Ich verpflichte mich, keine Forderungen gegen Personen, Institutionen oder Firmen, die an der Durchführung der Veranstaltung beteiligt sind, zu stellen. Des Weiteren bin ich mit der Veröffentlichung von Bildmaterial aus der Veranstaltung einverstanden. Ich verpflichte mich, bei Ausscheiden aus einem der Rennen unverzüglich den Veranstalter zu kontaktieren, da sonst eine Suchaktion auf meine Kosten eingeleitet wird.

Ich habe die Regeln, Bedingungen und Vorschriften gelesen, zur Kenntnis genommen und erkenne sie verbindlich an.